

## Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an dem Empfehlungsprogramm „Freunde werben“ der Sparkasse Münsterland Ost erhält die Werberin bzw. der Werber einen persönlichen Empfehlungs-Code und empfiehlt einer zuwerbenden Person (nachfolgend „Geworbene/r“) die Eröffnung eines Girokontos mit Gehaltseingang, eines Wertpapierdepots mit Bestand bzw. Wertpapiersparplan oder einer Baufinanzierung / eines Modernisierungsdarlehens. Der Empfehlungs-Code ist für die Teilnahme erforderlich.

Sofern die Werberin bzw. der Werber noch keinen Empfehlungs-Code erhalten hat, kann dieser bei den Beraterinnen und Beratern der Sparkasse Münsterland Ost erfragt werden.

Im Rahmen der Empfehlung gibt die Werberin bzw. der Werber ihren bzw. seinen Empfehlungs-Code an die zuwerbende Person weiter. Die bzw. der Geworbene eröffnet in der Internet-Filiale bzw. an einem Regionalmarktstandort der Sparkasse Münsterland Ost ein neues Privatgirokonto mit Gehaltseingang, ein Wertpapierdepot mit Bestand bzw. Wertpapiersparplan oder eine Baufinanzierung / Modernisierungsdarlehen und übermittelt anschließend den Empfehlungs-Code der Werberin bzw. des Werbers an die Sparkasse, wodurch die Empfehlung der Werberin bzw. dem Werber zugeordnet wird.

Die Werberin bzw. der Werber erhält für eine erfolgreiche Empfehlung eine Prämie und kann zwischen den folgenden zwei Prämien frei wählen:

1. eine Geldprämie in Höhe von 50 Euro;
2. eine Spende für den guten Zweck – hierzu verzichtet die Werberin bzw. der Werber auf seine Prämie und dafür verdoppelt die Sparkasse Münsterland Ost den Prämienbetrag auf 100 Euro und spendet diesen an eine gemeinnützige Organisation. Entscheidet sich die Werberin bzw. der Werber für die Spende, so kann sie bzw. er frei wählen, welche der folgenden drei Empfängerorganisationen die Spende erhalten soll:

1. Stadtsportbund Münster und Kreissportbund Warendorf,
2. Kinderschutzbund Münster und Kinderschutzbund für den Kreis Warendorf,
3. Caritasverband für die Stadt Münster e.V. und Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf.

Die Sparkasse Münsterland Ost ist berechtigt, die Prämien von Zeit zu Zeit zu ändern. Eine solche Änderung wird in einem solchen Fall auf dieser Internetseite veröffentlicht.

Die Werberin bzw. der Werber ist volljährig und führt zum Zeitpunkt der Werbung ein aktives Vertragsverhältnis zur Sparkasse Münsterland Ost.

Die bzw. der Geworbene ist zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung volljährig und unterhält noch kein aktives Vertragsverhältnis zur Sparkasse Münsterland Ost.

Die bzw. der Geworbene übermittelt innerhalb von 2 Geschäftstagen nach der Kontoeröffnung bzw. nach dem Absenden des Antrags zur Online-Kontoeröffnung den Empfehlungs-Code der Werberin bzw. des Werbers an die Sparkasse Münsterland Ost. Im Falle einer Online-Kontoeröffnung nutzt die bzw. der Geworbene dazu das vorgesehene Online-Formular. Erfolgt die Kontoeröffnung an einem Regionalmarktstandort vor Ort, so kann der Empfehlungs-Code an die Beraterin bzw. den Berater gegeben werden. Nur durch Übermittlung bzw. Erfassung des Empfehlungs-Codes kann eine Empfehlung auch als solche identifiziert werden. Nachträgliche Entgegennahmen von Empfehlungs-Codes oder Anrechnungen von Empfehlungen sind ausgeschlossen.

Das neu eröffnete Privatgirokonto der bzw. des Geworbenen verzeichnet einen über mindestens 3 Monate ununterbrochenen Gehaltseingang. Die Kontoführungsgebühren werden vertragsgemäß gezahlt.

Die Prämienzahlung erfolgt ausschließlich bei Erfüllung aller vorgenannten Voraussetzungen und im Falle eines neu eröffneten Girokontos frühestens 3 Monate nach Kontoeröffnung – je nach Prämienauswahl wird 1. die Geldzahlung nach Kontaktaufnahme durch eine Beraterin bzw. einen Berater an die Werberin bzw. den Werber überwiesen oder 2. die Spende quartalsweise durch die Sparkasse Münsterland Ost an die durch die Werberin bzw. den Werber ausgewählte Organisation überwiesen.

Entscheidet sich die Werberin bzw. der Werber für eine Spende, so tritt die Sparkasse Münsterland Ost als Spenderin auf. Es besteht kein Anspruch auf eine Spendenbescheinigung für die Werberin bzw. den Werber.

Wir weisen darauf hin, dass die Geldprämie Einkünfte aus sonstigen Leistungen (§ 22 Nr. 3 EStG) darstellt, sofern sie nicht einer anderen Einkunftsart zugeordnet werden kann. Einkünfte aus sonstigen

Leistungen sind nicht steuerpflichtig, wenn sie insgesamt weniger als 256 € im Kalenderjahr betragen.

Die Sparkasse Münsterland Ost behält sich das Recht vor, einzelne Werberinnen und Werber sowie Geworbene bei unberechtigten Mehrfacheröffnungen von Privatgirokonten, Wertpapierdepots oder Baufinanzierungen / Modernisierungsdarlehen, bei Missbrauch oder Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen und für den Fall, dass ein geschäftliches Handeln des Teilnehmenden erkennbar oder naheliegend ist, von der Teilnahme an diesem Angebot auszuschließen sowie die Prämie zurückzufordern.

Die Sparkasse Münsterland Ost behält sich das Recht vor, das Angebot jederzeit vorzeitig zu beenden oder abubrechen, insbesondere, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht mehr gewährleistet werden kann. Im Falle einer Beendigung wird die Sparkasse Münsterland Ost auf dieser Internetseite über das Beendigungsdatum informieren. Prämien für bis zum Zeitpunkt des Abbruchs bereits erfolgte Empfehlungen, werden in diesem Fall noch gemäß diesen Teilnahmebedingungen ausgegeben.

Das Angebot ist nicht mit anderen Aktionen der Sparkasse Münsterland kombinierbar.

Mit der Teilnahme werden die Bedingungen in der aktuellen Fassung anerkannt. Es gelten die Teilnahmebedingungen, die zum Zeitpunkt der Übermittlung des Empfehlungs-Codes an die Sparkasse Münsterland auf dieser Seite veröffentlicht sind.

Stand 01.02.2023